

Mehltau

Aufgabenstellung

Gyeong (G) bäckt gerne. Nun herrscht leider im Mehlregal seines Lieblingsdiscounters infolge von Lieferengpässen und Hamsterkäufen seiner Mitmenschen gähnende Leere. Deswegen beschließt G, sich auf anderen Wegen einzudecken. Nach langer Suche wird er endlich im Webshop der ortsansässigen Mühle GmbH (M) fündig und entscheidet sich dort für eine 10kg-Packung Weizenmehl, die „im Lager verfügbar“ ist. Es handelt sich um dieselbe Mehlsorte wie im Discounter, der bei M dafür aufgerufene Preis von 20 Euro ist allerdings fast dreimal so hoch. G fühlt sich insofern einigermaßen bewuchert, dennoch übermannt ihn letztlich sein Backdrang.

Am Ende des Bestelldialogs im Webshop von M findet sich der Hinweis, dass ein Vertrag noch nicht mit der automatisch versandten Bestellbestätigung, sondern erst mit Erhalt der Ware zustande kommt. Abschließend klickt G auf den blauen Button mit dem Schriftzug „Bestellen“ und erhält wenige Minuten später mit zwei E-Mails die Bestellbestätigung und die Rechnung, die er postwendend begleicht.

Aber unverhofft kommt oft: Tags darauf hat der Lieblingsdiscounter von seiner Lieferantin doch wieder ein paar Kilo Mehl bekommen. Als G das bemerkt, kann er nicht anders und leert das Regal. Wieder daheim ruft er bei M an und teilt deren Geschäftsführerin Fanny (F) mit, er wolle raus aus dem Vertrag und sein Geld zurück. Die wiederum entgegnet, ihre FahrerIn sei soeben auf ihre allwöchentliche Lieferrunde gestartet und werde in wenigen Minuten bei G ankommen, deswegen sei es für ein Storno jetzt zu spät.

Bearbeitungshinweis: Kann G von M Rückzahlung der 20 Euro verlangen?